



**Alexandra Specker Fotografie**

Inhaber: Alexandra Specker  
Diplom Fotodesignerin FH  
Büro: Albstr. 11  
Studio: Rathausstr. 1  
78601 Mahlstetten

## **Vertrag über Fotografische Leistungen ( Fotografie und Bildbearbeitung )**

### **§1 - Vertragsparteien**

Firma - Alexandra-Specker-Fotografie - , Inhaberin Alexandra Specker, Albstr. 11, 78601 Mahlstetten  
im nachfolgenden - **Fotografin** - genannt **und**

Name: ..... Tel.: .....

Adresse: ..... Geburtsdatum: .....

email: .....

im nachfolgenden - **Kundschaft** - genannt

### **§2 – Leistungsbeschreibung**

1. Die Fotografin wird sich am vereinbarten Tage zur vereinbarten Uhrzeit am Ort des Shootings einfinden und dort Fotos erstellen. Die Fotografin ist immer bemüht, die Fotos bestmöglich nach den Vorgaben und Wünschen der Kundschaft zu erstellen. Die Anzahl der geschossenen Bilder und der Orte, an denen fotografiert wird, liegen im ermessens der Fotografin
2. Im Anschluss an das Shooting wird die Fotografin alle digitalen Fotodateien sichten und eine bestmögliche Auswahl treffen. Die ausgewählten Fotos werden der Kundschaft über einen sogenannten Web-Hoster ( pictrs, picdrop etc. ) in einer Online-Galerie ( Passwort-geschützt ) zur Auswahl bereit gestellt. Der Umfang der Auswahl sowie die Motivauswahl liegen im ermessens der Fotografin.
3. Den Downloadlink wird die Fotografin der Kundschaft per mail zukommen lassen. Die Kundschaft ist sich dessen bewusst, dass es sich bei den Web-Hostern um einen Drittanbieter handelt. Die Kundschaft ist mit dieser Art der Übermittlung ausdrücklich einverstanden.
4. Soweit die Kundschaft der Fotografin Weisungen über zu fotografierende Personen, Örtlichkeiten oder Gegenständen erteilt, obliegt es der Kundschaft, dafür Sorge zu tragen,

dass die Abbildungen dieser Personen, Örtlichkeiten oder Gegenständen zulässig sind und keine Drittrechte verletzen. Die Kundschaft versichert der Fotografin, dies im Vorfeld des Shootings auf die jeweilige Zulässigkeit zu prüfen, sodass sich die Fotografin diesbezüglich keiner rechtlichen Gefahr aussetzt.

5. Alle von der Kundschaft bestellten Dateien werden von der Fotografin mit Adobe Lightroom sowie Photoshop einer Basisbearbeitung unterzogen. Dazu zählen Weißabgleich, Kontrastangleichung, Farbangleichung, Sättigungskorrektur sowie die Korrektur der Bildachse. Ziel der Basisbearbeitung ist es, einen einheitlichen Bildlook zu kreieren.
6. Bei *Neugeborenen* ist zusätzlich eine spezielle Hautretusche im Preis enthalten. Insbesondere werden hier Hautschüppchen sowie die Neugeborenenakne entfernt.
7. Bei Portrait-Shootings ist eine Beautyretusche im Preis enthalten, allerdings in einem natürlichen und authentischen Bildlook. Markante, nicht dauerhaft vorhandene Hautunreinheiten, Glanzstellen sowie Rötungen und Reizungen werden entfernt. Bildbearbeitungen, welche den Körper, das Gesicht oder einzelne Merkmale bzw. die Person als Ganzes verändern, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch bearbeitet.

Die Fotografin kann keine Garantie auf Farbtreue bzw. eine identische Farbwiedergabe an den Endgeräten der Kundschaft im Vergleich zu den Endgeräten der Fotografin, auf bestellte Fotoartikel sowie Fotoabzüge bei Fremdlaboren und allen Internet-Foto-Dienstleistern gewährleisten. Die bereitgestellten Dateien sind mit einem durchgängigen Farbkonzept erstellt, der Monitor der Fotografin wird wöchentlich kalibriert und ist mit dem Vertragslabor der Fotografin abgestimmt. Bei Bestellungen im Online-Shop der Fotografin ist diese Garantie auf Farbtreue selbstverständlich gegeben.

### **§3 - Angaben zum Fotoshooting**

Dieser Vertrag gilt für *fotografische Leistungen* von ..... Person (en) am .....

voraussichtliche Dauer ..... gebuchtes Paket lt. Preisliste .....

Ort des Shootings ..... Studio

### **§4 - Honorar**

Für die Beauftragung der Fotografin ist seitens der Kundschaft an die Fotografin nachfolgende

Vergütung zu zahlen:

( Zutreffendes bitte ankreuzen )

..... **Euro ( laut Preisliste bzw. gewähltem Shootingpaket )**

..... **Stundensatz ( je Stunde )**

..... **Zusätzliche Reiseauslagen**

Sonstige Vereinbarungen:

.....  
.....  
**Das Honorar ist sofort bei Beginn der fotografischen Leistung (en) zu entrichten**

Weitere Kosten für sämtliche Fotoprodukte und zusätzliche digitale Dateien sind im Nachhinein des Fotoshootings zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Zahlung des Honorars macht die Fotografin von Ihrem Zurückbehaltungsrecht an den Fotodateien gebrauch. Eine Übermittlung der bestellten und bearbeiteten Fotodateien erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Honorars.

**§5 - Nichtzustandekommen des Fotoshootings**

1. Kommt das Fotoshooting aufgrund eines Umstandes, der außerhalb der Sphäre der Fotografin liegt ( z.B. schlechtes Wetter, Trennung vor dem Shooting, Erkrankung der Kundschaft, etc. ) nicht zustande, wird von der Fotografin keine Aufwandsentschädigung erhoben. Allerdings besteht kein Recht auf einen weiteren, frei wählbaren Termin. Die Terminvergabe der Fotografin liegt in Ihrem persönlichen Ermessen und in Ihrem Zeitmanagement.
2. Liegt der Grund für das Nichtzustandekommen des Shootings in der Sphäre der Fotografin, so ist auch hier keinerlei Aufwandsentschädigung von Seiten der Fotografin zu entrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht zu Gunsten der Kundschaft nur, wenn die Fotografin das Nichtzustandekommen zu vertreten hat, wobei sie diesbezüglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftbar zu machen ist. Im Übrigen findet **§7** Anwendung. Insbesondere lösen Versagungsgründe wegen eigener Krankheit oder Krankheit naher Angehöriger keine Haftung aus!
3. Bei Shooting mit Kindern ist die Fotografin nicht für das Verhalten der Kinder verantwortlich. Die Fotografin wird alles versuchen, um schöne Erinnerungen entstehen zu lassen.
4. Möchte allerdings ein Kind an dem vereinbarten Shootingtermin nicht von der Fotografin fotografiert werden, wird **ein** Ersatztermin angeboten. Diese Regelung gilt **bis** zum 10. Lebensstag des Kindes

**§6 – Urheberrecht und Nutzungsrechte**

1. Urheberin der bei dem Shooting entstandenen Fotos ist und bleibt die Fotografin. Die beim Shooting entstandenen Fotos dürfen von den Kunden für private Zwecke ( z.B. Fotoalben, Internet ) in unveränderter Form genutzt werden. Insoweit überträgt die Fotografin der Kundschaft mit Übermittlung der Fotodateien dieses einfache Nutzungsrecht.
2. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
3. Eine Nachbearbeitung der Fotodateien oder Fotos sowie jegliche kommerzielle Nutzung setzt das schriftliche Einverständnis der Fotografin unbedingt voraus.
4. Die Fotos bzw. Dateien der Kundschaft dieses Vertrages dürfen zum Zweck der Werbung ( z.B. Expertise auf der Internetseite der Fotografin, social media content, Flyer etc. ) genutzt werden:

ja

nein

sonstige Vereinbarungen ( z.B. nur Internetseite etc. )

.....  
.....  
.....

**§7 – Haftungsausschluss**

Die Haftung der Fotografin ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Schäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Ausführung stehen, haftet die Fotografin für eigenes oder für das Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf ihrer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fotografin beruhen.

**§8 – Abschlussbestimmungen**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragsänderungen sowie alle an seinen sonstigen mit nach oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt zunächst diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung so weit wie möglich entspricht. Sollte eine entsprechende Regelung nicht ersichtlich sein, so tritt an die Stelle der Regelungslücke die gesetzlichen Regelungen.

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift Kundschaft

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift Fotografin Alexandra Specker